

RICHTLINIEN
über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates
der Samtgemeinde Hemmoor

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Als selbstständige Vertretung der in der Samtgemeinde Hemmoor lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Samtgemeinde Hemmoor“ führt und seinen Sitz in 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5 (Rathaus), hat.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Beirates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Hemmoor.

§ 2 Aufgabe

(1) Der Seniorenbeirat hat die allgemeine Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Der Beirat nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die zuständigen Behörden und die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben.

Der Seniorenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen und Belange älterer Mitbürger in der Öffentlichkeit, bei Behörden und kommunalen Gremien und entsprechende Information hierüber,
- Mitwirkung bei der Planung von Einrichtungen, Maßnahmen und Programmen für ältere Mitbürger;
- Mitwirkung bei der Verwirklichung von gesellschaftspolitischen und kulturellen Belangen.

(2) Im Rahmen der Aufgabenbereiche nach Absatz 1 bestimmt der Beirat einzelne Aufgaben und Tätigkeiten in eigener Verantwortung.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Beirat an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Beirat wird von der Samtgemeindeverwaltung mit Rat und Tat unterstützt.

(5) Der Beirat arbeitet überparteilich. Zur Unterstützung in der Erledigung seiner Aufgaben wird ihm ein Sitz mit beratender Stimme im Jugend-, Sozial- und Integrationsausschuss der Samtgemeinde Hemmoor eingeräumt, für den eine Person aus der Mitte des Beirates zu benennen ist. Diese hat im Ausschuss Antragsrecht.

§ 3 Bildung des Seniorenbeirates

(1) Der Beirat besteht aus maximal 25 Mitgliedern.

Der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Hemmoor oder eine von ihm benannte Vertretung ist beratendes Mitglied des Beirates ohne Stimmrecht.

Daneben sollen von der Stadt Hemmoor bis zu 8 Mitglieder, von der Gemeinde Hechthausen bis zu 3 Mitglieder und von der Gemeinde Osten bis zu 2 Mitglieder benannt werden.

Von den Vereinen und Verbänden, die sich in der Altenhilfe und der Seniorenarbeit betätigen, können Mitglieder benannt werden.

Für jedes Mitglied kann ein/e Vertreter/in benannt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes rückt der/die Vertreter/in als Mitglied nach.

Weitere Personen können als Beisitzer ohne Stimmrecht benannt werden.

(2) Zu Mitgliedern des Beirates können nur Personen benannt werden, die ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes im Bereich der Samtgemeinde Hemmoor haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend hiervon können die Vereine und Verbände volljährige Mitglieder benennen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften, mit Ausnahme des Samtgemeindebürgermeisters nach Absatz 1, dürfen nicht benannt werden.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre. Die erste Amtszeit beginnt am 01.07.2023 und endet am 30.06.2027.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit i.S. des § 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Die Mitglieder sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird, nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Beirates erhalten gemäß der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hemmoor ein Sitzungsgeld in Höhe dem Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige.

Daneben erhalten die/der Vorsitzende und die stv. Vorsitzenden eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hemmoor.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei gleichrangige Stellvertreter*innen. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

(2) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Die Verwaltung der Samtgemeinde Hemmoor leistet Verwaltungshilfe und führt zu den Sitzungen ein Ergebnisprotokoll.

(3) Für seine Aufwendungen im Zuge der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Seniorenbeirat ein jährliches Budget zur freien Verfügung. Dieses Budget wird im Rahmen der Haushaltsverhandlungen festgesetzt.

(4) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis der Stellvertretung zu.

(5) Es können Arbeitsgruppen gebildet werden, um spezifische Themen zu bearbeiten. Die Arbeitsgruppen können sich sowohl aus ordentlichen Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern und hinzuberufenen Gästen zusammensetzen. Der/Die Vorsitzende oder seine Stellvertretung begleiten die Arbeitsgruppen und stimmen sich mit ihnen ab.

(6) Der/Die Vorsitzende führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden der neuen Amtszeit fort.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat wird von dem /der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mit einer Frist von zehn Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist der/die Vorsitzende verhindert, wird die Sitzung durch seine/ihre Stellvertretung geleitet.

(2) Der Seniorenbeirat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende es für erforderlich hält oder mindestens die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Beiratssitzung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzumachen. Werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(3) Unter Leitung des Samtgemeindebürgermeisters oder unter Leitung einer/eines von ihm Beauftragten erfolgt die Wahl der/des Vorsitzenden. Gleiches gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.

(4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des/der Vorsitzenden und der Durchführung der Beschlüsse des Beirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Zustimmung durch den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hemmoor am 07.09.2023 rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Hemmoor, den 08.09.2023

SAMTGEMEINDE HEMMOOR

Jan Tiedemann, Samtgemeindebürgermeister